

auf eine solche Anfrage: „Es wird mitgetheilt, dass Se. bischöfl. Gnaden in Rom um Sanierung, respective Tolerierung jener Portatilien, welche einen Holzschuber haben, ansuchen wird, so dass dieselben bis zur Erledigung dieses Ansuchens in Verwendung bleiben können“. Ex Consist. Episcop. N. 3. August 1894, Z. 4293. Zu dieser Erklärung war jenes bischöfliche Consistorium umso mehr berechtigt, als der betreffende Bischof von der S. R. Cong. bereits die specielle Vollmacht erhalten hatte, „infra fines istius Dioeceseos Altaria portatilia, quae suam consecrationem vario ex defectu amiserunt, per breviorem ritum et data occasione sensim sine sensu rursum consecrandi etc.“

Aus dem bisher Gesagten folgt: 1. dass Portatilien mit Holzschuber, wie sie eben beschrieben wurden, von der Kirche ausdrücklich verboten sind, 2. dass es ohne specielle Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht erlaubt ist, auf solchen Altären das heilige Messopfer darzubringen.

Wien. Provinzial P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VII. (Eine aus Furcht eingegangene Ehe.) Cyprian, der durch eine unvermuthete Erbschaft plötzlich zu einem großen Vermögen gekommen ist, wünscht seine Tochter Theodora mit einem wohlhabenden jungen Manne, namens Victor, zu verheiraten, findet aber energischen Widerspruch bei seiner Tochter, da ihr Victor verhasst ist, und zwar aus folgendem Grunde. Sie hatte schon früher, da sie noch arm war, mit demselben ein Verhältnis gehabt, und war, zum Falle gekommen, wegen ihrer Armut von ihm im Stiche gelassen worden, weshalb sie, um der Schande zu entgehen, den Abortus bewirkt hatte. Um den beharrlichen Widerstand Theodoras zu brechen, droht ihr Victor, den wohl auch die alte Neigung, bei weitem mehr aber die in Aussicht gestellte reiche Mitgift wieder angelockt hat, unter vier Augen mit der gerichtlichen Anzeige wegen jenes Abortus, wenn sie sich nicht entschließe, mit ihm zum Traualtare zu treten. Da Theodora bei dem schlimmen Charakter Victors sich überzeugt hält, diese Drohung als keine leere ansehen zu müssen, erklärt sie sich zur Trauung bereit, gibt aber ihre Einwilligung am Altare nur zum Scheine und nur äußerlich, während sie innerlich das laut gesprochene: „ja“ verneint. Später aber, als Victor das debitum verlangt, fühlt sie sich in ihrem Gewissen beunruhigt und geängstigt, mit dem inneren Widerspruche dem Verlangen Victors zu entsprechen, und fasst deshalb, um keine neue Sünde zu begehen, den Entschluss, nun auch die innerliche Einwilligung in diese unglückliche Ehe zu geben, den sie auch ausführt. Trotzdem aber kehrt die Unruhe wieder, und um derselben los zu werden, geht sie zur heiligen Beicht und unterwirft diese Gewissensangelegenheit dem Urtheile des Beichtvaters. Dieser zweifelt an der Giltigkeit der Ehe, wie auch daran, ob der nachträgliche Consens Theodoras in dieser

Weise zureichend gewesen. Es fragt sich nun, wie ist in diesen beiden Zweifeln zu entscheiden?

I. Was zuerst den Zweifel betreffs der Gültigkeit dieser Ehe anbelangt, so ist die Lösung nicht schwierig. Es wird Theodora die gerichtliche Anzeige wegen Abortusprocuration angedroht, gewiss wegen der in Aussicht stehenden gerichtlichen Verurtheilung und der damit verbundenen Schmach und Schande eine schwere Bedrohung, zumal der schlimme Charakter Victors das Aergste befürchten lässt (also *metus gravis, propter malum grave et inevitable, incusus ab extrinseco*), dann eine Bedrohung, die um so ungerechter ist, als sie seitens des Verführers erfolgt, der das Vergehen durch seine Treulosigkeit und Gewissenlosigkeit veranlasst hat (injuste), und die endlich die Eingehung der Ehe mit Theodora zum Zwecke hat (in ordine ad contrahendum matrimonium). Es treffen sonach in unserem Falle alle jene Momente des trennenden Ehehindernisses der Furcht zusammen, welche nach den gemeinrechtslichen kirchlichen Bestimmungen eine gütige Ehe nicht zustande kommen lassen, wie das auch kurz und prägnant im § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen mit folgenden Worten ausgesprochen wird: "Eine Einwilligung, zu welcher jemand von wem immer durch die widerrechliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Übels vermoht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen." Dass also diese Ehe zwischen Victor und Theodora wegen mangelnder Einwilligung der letzteren ungültig geschlossen worden ist, liegt klar auf der Hand.

II. Nicht so leicht und zweifellos ist die Beantwortung der anderen Frage, ob der nachträgliche Consens Theodoras in dieser Weise zureichend gewesen?

Von jeher waren die Ansichten der Canonisten<sup>1)</sup> betreffs der Convalidation einer propter impedimentum vis et metus oder wegen eines anderen privatrechtslichen Hindernisses ungültigen Ehe getheilt.

a) Die einen halten eine strengere Richtung ein und fordern:  
1. dass die Ursache der Furcht beseitigt sei, ut cessaverit causa metus; 2. dass beide Scheineheleute in Kenntnis seien über die Ungültigkeit ihrer Ehe und den Consens erneuern: jener Theil, welcher unter dem Drucke des Zwanges die Ehe geschlossen, deshalb, weil er ohne Kenntnis der Ungültigkeit der Ehe ja nicht die Absicht haben kann, einen neuen Consens zu geben, und ohne neuen Consens eine gütige Ehe nicht zustande kommen kann; der andere Theil deshalb, weil wegen Abganges der Einwilligung des gezwungenen Theils kein Eheabschluss erfolgte und deshalb seine Einwilligung wirkungs-

<sup>1)</sup> Siehe St. Alphons. Mor. VI. n. 1114.; Berardi, Praxis confessariorum, n. 5147. ed. 2. Bononiae 1891. vol. II. p. 665.

los war, ein Consens aber, der von allem Anfang an null und nichtig war, auch durch die Länge der Zeit nicht gültig werden kann. Sie fordern 3. auch die Consenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, also in forma Tridentina; denn da die Assistenz von Pfarrer und zwei Zeugen vom Concil von Trient als Form oder wesentliches Erfordernis der Eheschließung angeordnet worden ist, so muss diese zur Gültigkeit des Ehecontractes erforderliche Form, falls die erste Eheschließung ungültig war, bei der zweiten wirklichen Eheschließung vom neuen zur Anwendung kommen. Sie berufen sich dabei auf einen Ausspruch Clemens VIII. (beim hl. Alfonso Mor. VI. n. 1110.): „Cum quaedam mulier ex metu cuidam nupsisset, per Stephanum Tutiū ad petitionem Pauli Comitoli consultus Clemens VIII respondit: necessarium esse consensum utriusque coram parocho et testibus, admonito prius marito de matrimonii nullitate; sed ad evitandum scandalum se dispensare, ut secreto inter se contrahant renovato consensu;“ ferner auf eine Entscheidung der Conciliecongregation vom 30. September 1719, des Inhalts: Hodie post Conc. Trid. matrimonium metu contractum, et purgato metu, per cohabitationem cum carnali copula aliosque actus non convalidari, nisi iterum contrahatur, adhibita rursus ejusdem Concilii forma.“

b) Die anderen mildern in allen Punkten diese strengen Forderungen: 1. begnügen sie sich damit, dass die Ursache der Furcht formell, wenngleich nicht materiell, beseitigt sei: „ut cessaverit causa metus formaliter, quamvis non materialiter; cessat autem formaliter subsecuto affectu conjugali. Exemplum est Titius, qui metu mortis a consanguineis puellae injuste comminatae illam duxit, sed nunc propter bonas illius qualitates, propter filios etc. sincero amore illam diligit; et proinde causa metus tanquam non amplius existens habetur, quamvis, si illam repudiaturus esset, sicut prius reformidare deberet.“<sup>1)</sup> 2. begnügen sie sich ebenfalls damit, dass der unter dem Drucke der Furcht gestandene Theil um die Ungültigkeit der Ehe wisse und deshalb nachträglich in die Ehe auch innerlich einwillige. Diese wahre nachträgliche Einwilligung genüge, falls nur auch der andere Theil noch in seiner ursprünglichen Einwilligung beharre, vollständig zur Convalidation der ungültigen Ehe. Gleichviel sei es dabei, ob jene wahre nachträgliche Einwilligung in die Ehe durch Worte oder durch die That („sive per copulam, sive per diuturnam atque pacificam cohabitationem, sive compartem appellando conjugem, sive per amplexus et alia amoris signa“) kundgegeben werde. Es sei ja doch, wird als Begründung angeführt, eine ausgemachte Sache, dass beim Ehecontract nicht eine physische Gleichzeitigkeit (simultas physica) der Consenserklärungen beider Contrahenten erforderlich sei, sondern nur eine moralische Gleichzeitigkeit

<sup>1)</sup> So Berardi l. c.

(simultas moralis), dass nämlich der Consens des einen noch moralisch fortduere, wenn der andere seinen Consens erklärt;<sup>1)</sup> darum könne ja auch die Ehe per procurationem geschlossen werden und eben deshalb werde auch bei der sanatio matrimonii in radice von der Erneuerung des Consenses abgesehen, und könne ja unter Umständen auch von der Erfüllung der Bedingung der Dispensrescripte: „certiorata altera parte de nullitate prioris consensus“ Nachsicht ertheilt werden. Auf den Einwurf, dass der Consens des anderen Theiles, der frei war von Furcht, wirkungslos und nichtig war, weil ja der Eheabschluss kein geltiger war, sei zu erwidern, dass der Consens des anderen Theiles, wenn er auch wegen ungültigen Eheabschlusses keine Wirkung hatte, dennoch ein wahrer Consens war, und somit, da er noch moralisch fortduert, auch hinreichend ist zur Convalidierung der Ehe, sobald der Consens des unter dem Druck der Furcht gestandenen Theiles hinzutreten ist; gerade so, wie wenn er seinen Consens erst aufgeschoben, dann aber später wirklich gegeben hätte. Außerdem berufen sie sich für die Richtigkeit ihrer Meinung auf mehrere Decretalbestimmungen, wie auf die Auctorität der heiligen Kirchenlehrer Thomas von Aquin und Alfons Liguori. So heifze es in der Summa ad cap. 21. X De sponsalibus et matrimonii (IV. 1) ausdrücklich: „Matrimonium per vim contractum cohabitatione spontanea convalescit,“ während im Texte gesagt werde: „Quamvis . . . ab initio invita fuisset ei tradita et renitens, tamen postmodum per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur, ad ipsum est cogenda redire.“ Ebenso laute die Summa ad cap. 4. X Qui matrim. accus. etc. (IV. 18.): „Invita despousata, postea sponte cognita, contra matrimonium non auditur,“ und im Texte werde gesagt: „Postquam legitimo tempore accedente semel etiam copulae conjugali consensit, ex rationabitione sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse.“ Der hl. Thomas<sup>2)</sup> Lehre: „Dicendum, quod ex consensu libero illius, qui primo coactus est, non fit matrimonium, nisi inquantum consensus praecedens in altero adhuc manet in suo vigore: unde si dissentiret, non fieret matrimonium“. Der hl. Alfons<sup>3)</sup> aber nenne diese Ansicht die sententia communior et verior, ja in seinen späteren Werken<sup>4)</sup> zähle er die entgegengesetzte Meinung unter die widerrufenen. Die dritte Forderung, die Consenserneuerung in forma Tridentina, coram parocho et testibus, halten sie bloß für den Fall aufrecht, wenn die Ungültigkeit der Ehe wegen Offenkundigkeit des ausgeübten Zwanges allgemein bekannt oder notorisch geworden ist; außer diesem Falle sei die Consenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, wofür nicht etwa noch die Gefahr des Abergernisses oder der Infamierung entgegenstehe, bloß ratsam und empfehlens-

<sup>1)</sup> S. St. Alphons. l. c.; Berardi l. c. 5148. — <sup>2)</sup> Sum. theol. Suppl. qu. 47. art 4. ad 2. — <sup>3)</sup> L. e. — <sup>4)</sup> Elench. quaestionum reformatar. qu. 90.

wert, nie und nimmer aber nothwendig. „Quoties impedimentum partium consensu non tollendum matrimonio obsistit“, heißt es in Litt. Em. Card. Rauscher ad Epp. Transylvan. de 21. Feb. 1857,<sup>1)</sup> „regula statuitur, consensum in forma a Concilio praescripta renovari debere, ita tamen, ut exceptio admittatur. Dispensatione, quae pro foro externo valeat, indulta convalidatio coram parocho proprio et duobus testibus peragatur necesse est . . . Quando autem dispensatio pro foro conscientiae tantum concessa sit, ad matrimonium convalidandum consensus absque forma Tridentina renovatus satis est: nam qui propter dedecoris vel pejoris quoque mali metum dispensationem pro foro externo petere non audent, neque parochum proprium et duos testes advocare auderent: unde formae Tridentinae necessitas peccatum nutriret potius quam arceret. Hoc idem multo magis valet de conjugiis, quibus debita forma contractis impedimentum partium consensu tollendum obest. Legi Trident. satisfactum est, quia solemnizatio matrimonii rite peracta prohibet, quominus conjuges absque judicio Ecclesiae ad nova convolent vota. Porro haec impedimenta non propter bonum publicum, sed privatorum in favorem statuta sunt: unde neque ex officio ad ipsa irritanda procedere licet, neque dispensationi concedendae locus est. Igitur non est, cur coniux praepediatur, ne aliter quam in forma Tridentina juri suo renuntiet et consensum suppleat; imo ut contrarium teneatur, ea ipsa, quae Tridentinorum Patrum animos permovit, peccati ratio evidenter postulat . . . Quamobrem communis est canonistarum sententia, ad convalidandum matrimonium, quod vis metusque sive aliud impedimentum partium consensu tollendum vitiaverat, necessarium non esse, ut consensus coram parocho et testibus renovetur, et ipsa S. Congregatio Card. Concilii Trident. interpretum in causis matrimonialibus judicandis hanc regulam tenet.“ Diese mildere Auffassung spiegelt sich denn auch wieder in dem § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthum Oesterreich in Betreff der Ehesachen, wo die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der eben besprochenen Frage also lauten: „Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungültig ist, muss als convalidiert erachtet werden, wenn der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilligt hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilligt hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesem Falle gerathen, dass die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei

<sup>1)</sup> Wloh, Archiv I. 492.

Zeugen erneuern; und man suche dies zu erwirken, es sei denn, dass eine begründete Besorgnis von Aergernis oder Gefährdung der Ehe obwalte."

Bei unserem Falle treffen nun die milderen Forderungen, wie sie die Canonisten in ihrer Allgemeinheit, und auch die citierte Anweisung für die geistlichen Gerichte genügen lassen, zu: 1. Cessavit causa metus in Theodora saltem formaliter, quamvis non materialiter. Denn nicht mehr, wie früher, wirkt die Bedrohung mit der gerichtlichen Anzeige auf den Willen der Theodora, sondern der Entschluß, keine neue Sünde zu begehen; dieser Entschluß hat demnach, wenn auch nicht die Drohung, so doch wenigstens den früheren zwingenden Einfluss derselben auf ihren Willen beseitigt. 2. Theodora zeigt durch ihren Entschluß, keine neue Sünde zu begehen, ihr Wissen um die Ungültigkeit der Ehe, gibt deshalb nachträglich die innere Einwilligung in die Ehe und leistet das debitum in ehelicher Gesinnung, während Victor durch die Forderung des debitum sein Beharren in der ursprünglichen Einwilligung zur Ehe beweist. 3. Da es sich hier um ein geheimes Hindernis handelt, und zudem auch die das Hindernis beursachende Drohung ein Verbrechen der Theodora zur Veranlassung hat, und sonach auch das periculum gravis damni, scandali et infamiae in sich schließt, wird umso mehr von einer Consenserneuerung coram parocho et testibus Umgang genommen werden müssen. Der Beichtvater kann also sich ganz und gar betreffs der Sufficienz des nachträglich von Theodora gegebenen innerlichen Consenses zur Convalidation der mit Victor ungültig geschlossenen Ehe beruhigen und derselben die Mittheilung machen, dass durch ihre spätere innere Einwilligung die Sache vollständig geordnet sei, und dass sie sich vor Gott und ihrem Gewissen als rechtmäßige Ehefrau des Victor zu betrachten und allen ehelichen Pflichten treu und gewissenhaft nachzukommen habe.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Berardi l. c. n. 5151. sagt über unseren Fall Folgendes: „Attamen fingitur casus specialis personae, quae sciret, matrimonium sic contractum (scil. metus causa) esse invalidum; qua proinde stante invaliditate copulam esse fornicariam, vellet autem copulam habere cum intentione ratificandi matrimonium, ut ex una parte peccatum mortale, et ex alia mortem aut alia gravia mala sibi comminata declinet. Respondent Doctores unanimiter, sanationem semper esse impossibilem, si casus sit publicus; tunc enim Parochi et testium praesentia exigitur. Si autem casus sit occultus, tunc duplex est Theologorum sententia. Plures dicunt, matrimonium sic convalidari, quia impedimentum metus in favorem personae metum passae inductum fuit, sed in casu in ejusdem damnum (et forsitan gravissimum) redundaret; principium autem juris est, „quod in alicuius gratiam conceditur, non esse in ejusdem dispendium retorquendum“. Alii e contra censem, matrimonium ne tunc quidem revalidari posse, quia perdurante metu perdurat impedimentum: quod non tam ad privatum quam ad publicum bonum inductum fuit. Prima sententia mihi magis placet; illamque nedium speculative sed etiam practice probabilem esse docet Lehmkuhl II. 738. 739.